

Hinweise zur Eignung von Weiterbildungsdienstleistern

Die Förderung durch Bildungsschecks für Unternehmen setzt voraus, dass die Weiterbildung von einem **geeigneten Dienstleister** durchgeführt wird. Der Dienstleister darf weder mit dem Antragsteller ein verbundenes Unternehmen bilden, noch ein Partnerunternehmen des Antragstellers sein.

Als geeignet gelten Dienstleister,

- die über eine Anerkennung als *Einrichtung der Weiterbildung* nach § 6 des Weiterbildungsförderungsgesetzes (WBFöG M-V) verfügen, oder
- die ein *anerkanntes Qualitätsmanagementsystem-zertifikat* nach § 4 Absatz 1 der Weiterbildungslandesverordnung vorweisen können, oder
- die über ein *von der Bewilligungsbehörde anerkanntes Qualitätsmanagementsystem* verfügen, oder
- die über eine von der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit der Maßnahme anerkannte *besondere Eignung* verfügen, oder
- die über einen Nachweis verfügen, dass die durchzuführende Maßnahme vom *Gegenstand der Satzung oder der Gewerbeanmeldung* erfasst wird.

Die jeweilige Anerkennung muss während des gesamten Zeitraumes der Weiterbildungsmaßnahme vorhanden sein.

Wir beraten Sie gern!

Bei Fragen zur Abrechnung von Bildungsschecks für Unternehmen helfen wir Ihnen gern weiter unter unserer zentralen **Telefonnummer 0385 55775-510**.

Bei weiteren Fragen zur beruflichen Weiterbildung sprechen Sie gern mit unseren Berater/innen in der Servicestelle für das **landesnetzwerk.weiterbildung-mv**. Sie erreichen uns hier unter der zentralen **Hotline 0385 588 15555**.

GSA - Gesellschaft für Struktur- und
Arbeitsmarktentwicklung mbH
Schulstraße 1-3
19055 Schwerin
www.gsa-schwerin.de



Bildungsscheck für Unternehmen

Abrechnungshinweise für Weiterbildungsdienstleister

Stand: 01. September 2025

Bildungsscheck für Unternehmen



Allgemeine Hinweise zum Bildungsscheck für Unternehmen können Sie unter www.gsa-schwerin.de/bildungsscheck finden.

Abrechnungsvoraussetzungen

- Die Weiterbildungsmaßnahme wurde im Bewilligungszeitraum durchgeführt.
- Das Vorhaben, also die Weiterbildungsmaßnahme, ist abgeschlossen (einschließlich der Zahlung des Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger).
- Die Abrechnungsfrist von Bildungsschecks gegenüber der GSA wurde eingehalten (spätestens 3 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums).
- Die Eignung des Dienstleisters ist nachgewiesen (siehe Hinweise auf der Rückseite).

Bildungsschecks abrechnen

1. Sammelabrechnungsbeleg (SAB)

- Fordern Sie den Sammelabrechnungsbeleg (SAB) an unter www.gsa-schwerin.de/bildungsscheck.
- Erfassen Sie im SAB die vollständigen Teilnehmerdaten sowie „Ist-Daten“ der durchgeführten Weiterbildung.
- Senden Sie den vollständig ausgefüllten SAB elektronisch und rechtsverbindlich unterschrieben inkl. folgender Unterlagen in Papierform an die GSA.

2. Abzurechende Bildungsschecks

- Fügen Sie dem SAB die abzurechnenden Bildungsschecks bei. Die Bildungsschecks müssen vollständig ausgefüllt, gestempelt, datiert und rechtsverbindlich unterschrieben sein.
- Die Abtretungserklärung ist vom Zuwendungsempfänger rechtsverbindlich (das heißt, von einer vertretungsberechtigten Person) unterschrieben.

3. Qualifizierte Teilnahmebestätigung

- Fügen Sie dem SAB die vollständig ausgefüllte/n „Qualifizierte/n Teilnahmebestätigung/en“ bei (siehe Formblatt im Downloadbereich der GSA-Website).
- Beachten Sie die ergänzenden Teilnahmehinweise auf der GSA-Website (z. B. zur Mindestanwesenheit).

4. Gesamtrechnung (Kopie)

- Fügen Sie dem SAB die an den Zuwendungsempfänger adressierte Rechnung (Kopie) bei. Die Rechnung muss die Gesamtkosten, den Zuwendungsanteil sowie den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ausweisen.

5. Zahlungsnachweis Eigenanteil (Kopie)

- Fügen Sie dem SAB den Nachweis über die Bezahlung des Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger an den Dienstleister bei.
- Aus dem Nachweis müssen die Wertstellung, der Überweisungsbetrag, der Name bzw. die Kontoverbindung des Dienstleisters und der Name des Zuwendungsempfängers ersichtlich sein.

Rechtsgrundlage ist die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die berufsbegleitende Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen (Qualifizierungsrichtlinie).

Sprechen Sie uns gerne an!

Bei Fragen zur Abrechnung von Bildungsschecks für Unternehmen helfen wir Ihnen gern weiter unter unserer zentralen **Telefonnummer 0385 55775-510**.

Bei weiteren Fragen zur beruflichen Weiterbildung sprechen Sie gern mit unseren Berater/innen in der Servicestelle für das **landesnetzwerk.weiterbildung-mv**. Sie erreichen uns hier unter der zentralen **Hotline 0385 588 15555**.